

Familienhospizkarenz



Seit 1. Juli 2002 haben alle Arbeitnehmer/innen in Österreich die Möglichkeit, für die Begleitung im Sterben liegender naher Angehöriger ihre Arbeitszeit entsprechend anzupassen.

Sowohl die Reduzierung der Stundenanzahl als auch eine völlige Dienstfreistellung gegen Entfall des Entgelts (Karenzierung) sind vom Gesetz her möglich. Während dieser Zeit bleibt man voll kranken-, pensionsversichert und Kündigungsgeschützt.

Bei finanzieller Notlage wird Unterstützung in Form des Familienhospizkarenz-Härteausgleichs oder von Pflegegeld gewährt. Familienhospizkarenz kann auch für die Betreuung schwerst erkrankter Kinder beantragt werden.

Die Sterbebegleitung kann für folgenden Personenkreis verlangt werden:

- Ehegatten
- Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern
- Kinder, Enkel, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder
- Lebensgefährten und Kinder des/der Lebensgefährtin
- Geschwister
- Schwiegereltern und Schwiegerkinder

Dauer

Die Sterbebegleitung kann zunächst für maximal drei Monate mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin vereinbart werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt sechs Monaten pro Anlassfall möglich.

Die Begleitung schwerst erkrankter Kinder kann zunächst für maximal fünf Monate mit dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin vereinbart werden. Bei Bedarf ist eine Verlängerung bis zu insgesamt neun Monaten pro Anlassfall möglich.

Hinweis: Die Maßnahme ist dem Arbeitgeber oder der Arbeitgeberin schriftlich bekannt zu geben. Der Grund für die Maßnahme bzw. deren Verlängerung ist glaubhaft zu machen.

Informationen

Bundesministerium für soziale Sicherheit und Generationen

Familienservice: 0800 240 262

Pflegetelefon: 0800 20 16 22

Homepage: www.bmsg.gv.at